

## **Pädagogisches Konzept**

### **der Gesamtschule im Gartenreich**

#### **Integrierte Gesamtschule, Ersatzschule in freier Trägerschaft**

als Teil des Antrages auf Genehmigung einer Ersatzschule in freier Trägerschaft gemäß der Ersatzschulverordnung (ESch-VO) vom 16. Dezember 2008, § 2 Abs. 5 Nr. 3

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Gründungsimpuls .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Leitbild .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Schulkonzept.....</b>	<b>4</b>
<b>3.1 Gegenstandsbereiche und Ziel des Unterrichts.....</b>	<b>4</b>
<b>3.2 Stundentafel .....</b>	<b>4</b>
<b>3.3 Leistungsbewertung und –beurteilung .....</b>	<b>4</b>
<b>3.4 Versetzung .....</b>	<b>5</b>
<b>3.5 Vorgesehene Abschlüsse .....</b>	<b>5</b>
<b>3.6 Organisation der Schule und des Unterrichts.....</b>	<b>7</b>
<b>3.7 Überblick über die einzelnen Schuljahre und Besonderheiten der Gesamtschule im Gartenreich.....</b>	<b>10</b>
<b>4 Ausblick.....</b>	<b>15</b>

## 1 Gründungsimpuls

*„Können auch meine Untertanen nicht durch Handel und Fabriken reich werden, so will ich sie doch wenigstens durch Bildung gut und glücklich machen.“*

Mit diesen Worten kündigte Leopold III. Friedrich Franz (1740-1817), Fürst von Anhalt-Dessau, Ende des 18. Jahrhunderts seine Bildungsreform an.

Gerade im Wörlitzer Winkel, der dieser Grundidee verschrieben war, wurde die letzte weiterführende Schule zum 31.07.2008 geschlossen.

Aus der Initiative und dem Engagement von Eltern und Bürgern des „Wörlitzer Winkels“, die sich für die Erhaltung eines Schulstandortes eingesetzt haben und deren Argumente in erster Linie dem Wohl des Kindes nach kamen, ist die Idee zur Gründung der Gesamtschule im Gartenreich entstanden.

Im Jahr 2009 schlossen sich interessierte Eltern und Bürger in einer gemeinnützigen Genossenschaft zusammen, um das Bildungsangebot im Wörlitzer Winkel zu erweitern. Nicht zuletzt knüpfen sie damit auch an die Tradition der Aufklärung von Fürst Leopold III. Friedrich Franz an, die sie mit der Gründung einer genossenschaftlichen weiterführenden Schule wieder aufleben lassen wollen.

Die engagierten Eltern, Großeltern und Bürger vertreten die Überzeugung, dass zur Kultur einer Verwaltungsgemeinschaft nicht nur Vereine, Betriebe und Gewerbetreibende gehören, sondern auch eine Schule, die jedem Kind und jedem Jugendlichen eine solide Ausbildung als Basis für ein erfülltes Leben gewährt.

## 2 Leitbild

Erziehung ist immer auch Werteerziehung und folgt einem Bild vom Menschen. Die Gesamtschule im Gartenreich versteht sich als eine Schule in der Tradition der Aufklärung. Zu ihren grundlegenden Erziehungs- und Bildungszielen gehören im Sinne der Aufklärung die Erziehung zu Frieden, Freiheit und Toleranz gegenüber allen Menschen, die anders sind oder anders denken. Die Schüler unserer Schule sollen lernen ihre eigenen Werturteile in Auseinandersetzung mit anderen Überzeugungen zu vertreten und zu begründen. Hierzu ist es erforderlich, dass sie die Werte, die die Grundlage ihrer eigenen Überzeugung bilden, aus ihren Ursprüngen verstehen sowie ihre Bedeutung in Staat und Gesellschaft einschätzen können, dass sie sich für sie einsetzen, sie aber auch kritisch überdenken und gegebenenfalls konstruktiv weiterentwickeln. Dabei müssen die Schüler aber auch lernen die Werturteile und Überzeugungen anderer zu tolerieren. Integration und Toleranz sollen dabei nicht nur theoretisch vermittelt, sondern im Schulalltag praktisch gelebt werden, indem in unserer Gesamtschule die Schüler das gemeinsame Lernen und den sozialen Umgang miteinander erleben und gleichzeitig nach ihrem individuellen Leistungsvermögen unterrichtet und vor allem gefördert werden.

Die Erziehung eines Menschen vollendet sich durch Bildung. Bildung heißt Wissen zu erwerben, mithilfe dieses Wissens sein Leben zu deuten und daraus Impulse für sein Handeln zu gewinnen. Wir wollen unsere jungen Menschen durch Fordern und Fördern dazu befähigen, den Anforderungen einer modernen Berufs-, Arbeits- und Lebenswelt gewachsen zu sein. Unsere geschichtsträchtige Region, in der Bildung eine historische Tradition hat, soll für die Jugend wieder attraktiver werden. Daher möchten wir Angebote schaffen, die dazu beitragen, dass unsere Kinder und Jugendlichen wieder mehr Verbundenheit mit ihrer Heimatregion entwickeln, indem sie sie als Lern- und Arbeitsumgebung erleben. Um dieses Vorhaben praktisch zu verwirklichen, ist die enge Vernetzung mit regionalen und lokalen Vereinen, Verbänden, Stiftungen und Wirtschaftspartnern, die unseren Schülern Einblicke in die Berufswelt und die praktische Erprobung in verschiedenen Berufsfeldern ermöglichen, unser langfristiges Ziel. Auf diesem Weg kann die Gesamtschule im Gartenreich ihre Schüler zum regionalen Wirtschaftsleben hinführen und damit zum Zukunftsträger für die Region werden.

Bildung und Erziehung sind dann erfolgreich, wenn sie zielgerichtet sind, d.h., Schule und Eltern sich untereinander abstimmen. Eltern sind in jeder Hinsicht Ansprechpartner, wenn es um die Entwicklungsbedingungen ihrer Kinder geht. Zwischen der Schule und dem Elternhaus muss sich ein offenes Verhältnis entwickeln. Hierfür ist der regelmäßige Austausch zwischen Eltern und Pädagogen besonders wichtig. Die Schule und die Eltern legen großen Wert auf die intensive und kritische Zusammenarbeit beider Seiten. Der aktive Einbezug der Eltern in die Schule ist ausdrücklich erwünscht. Jedes Elternteil ist aufgefordert, das Schulleben mitzugestalten. Durch den vertrauensvollen Umgang miteinander soll eine Ebene geschaffen werden, auf der die Erziehung zum Wohl unserer Kinder im Mittelpunkt steht.

## **3 Schulkonzept**

### **3.1 Gegenstandsbereiche und Ziele des Unterrichts**

Der Unterricht in der Gesamtschule im Gartenreich orientiert sich streng an den Zielen des Unterrichts an öffentlichen Schulen. Auf der Basis der jeweils geltenden Rahmenrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt für die Unterrichtsgestaltung an Sekundarschulen und Gymnasien erfolgt die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Entwicklung allgemeiner und fachspezifischer Kompetenzen sowie grundlegender Werte und Normen. Bei der Umsetzung dieser Ziele soll Kreativität und die Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund stehen. Unter Einbeziehung der Erfahrungen der Schüler und aufbauend auf bereits erworbenem Wissen, wird in besonderer Weise jedem ermöglicht, den Unterricht aktiv und selbstverantwortlich mitzugestalten, eigene Schwerpunkte zu setzen, unterschiedliche Lernwege zu entwickeln und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

### **3.2 Stundentafel**

Die Organisation des Unterrichts an der Gesamtschule im Gartenreich wird durch die jeweils gültige Fassung der Stundentafel für integrierte Gesamtschulen in Sachsen-Anhalt bedingt. Die durch die gültigen amtlichen Dokumente vorgeschriebene Gesamtzahl der Unterrichtsstunden für jeden Bildungsgang und jedes Unterrichtsfach wird grundsätzlich eingehalten. Die Stundentafeln sind im RdErl. des MK vom 10.05.2010 (Unterrichtsorganisation an den Gesamtschulen ab dem Schuljahr 2010/11) veröffentlicht.

Die Organisation der Einführungsphase (Schuljahrgang 11) und der Qualifikationsphase (Schuljahrgänge 12 und 13) der gymnasialen Oberstufe richtet sich streng nach der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 24.03.2003, zuletzt geändert durch Verordnung am 17.11.2006).

### **3.3 Leistungsbewertung und -beurteilung**

Die Gesamtschule im Gartenreich übernimmt gemäß § 16 Abs. 1 SchulG die Regelungen zur Leistungsbewertung für die staatlichen Schulen. Grundlage der Leistungsbewertung und Beurteilung von Schülerleistungen ist der RdErl. des MK vom 01.07.2003, zuletzt geändert durch den RdErl. des MK vom 08.03.2009.

Auf dem Weg des Erreichens des individuell angestrebten Abschlusses sollen die Leistungen der Schüler nicht nur quantitativ durch Zensuren, sondern auch durch Lernfortschrittsberichte qualitativ eingeschätzt und bewertet werden. Die Beobachtung und Reflexion des Lernprozesses durch Lehrerinnen und Lehrer soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnen, persönliche Stärken und Schwächen, Fortschritte und Defizite des Lernens zu erkennen und davon ausgehend Handlungsstrategien zu entwickeln, an denen sie ihr zukünftiges Handeln ausrichten können. Die Gesamtschule im Gartenreich hat es sich dabei zum Ziel gesetzt, individuelle Neigungen und besondere Begabungen ihrer Schüler gezielt zu fördern. Die Formulierung spezifischer, an dem jeweiligen Leistungsvermögen ausgerichteter und an generalisierten Maßstäben orientierter Erwartungen an die einzelnen Schüler dient der Unterstützung des Lernprozesses und der Lernmotivation der Kinder und Jugendlichen.

Pädagogische Dokumentationen, regelmäßige Beobachtungen und Gespräche mit jedem Einzelnen bilden die Basis der Beratung.

Darüber hinaus bedient sich die Schule eigener spezifischer Instrumente:

- Eine individuelle Lernberatung in Form regelmäßiger Gespräche ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, ihren Lernprozess und ihre Lernergebnisse zu bilanzieren, zu reflektieren und notwendige Schritte für eine weitere Gestaltung des Lernprozesses abzuleiten.
- Es wird feste Termine für Elterngespräche geben. Klassenleiterstunden werden verbindlich nach Stundentafel abgehalten.
- Zum Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler mit den Zeugnissen einen Lernfortschrittsbericht, der die Entwicklung von Lernergebnissen und die Entwicklung in einzelnen Kompetenzbereichen verständlich dokumentiert.

Die Schule nutzt auch Instrumente vergleichender, externer Evaluation, die vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt vorgehalten werden, u.a.:

- niveaubestimmende Aufgaben
- landesweite Vergleichs- und Klassenarbeiten

### **3.4 Versetzung**

An der Gesamtschule im Gartenreich gelten ohne Einschränkung die Versetzungsverordnung vom 17.12.2009 und die Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I vom 01.04.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2005.

### **3.5 Vorgesehene Abschlüsse**

Ziel der schulischen Bildung ist es, jede Schülerin und jeden Schüler zu dem für sie oder ihn höchstmöglichen Abschluss zu führen. An dieser Schule können somit alle Abschlüsse des Landes Sachsen-Anhalt erreicht werden. Dies sind im Einzelnen:

- der Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
- der qualifizierte Hauptschulabschluss nach Beendigung der Klasse 9 und nach Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung
- der Realschulabschluss nach erfolgreicher Beendigung der 10. Klasse,
- der Erweiterte Realschulabschluss nach Klasse 10,
- der schulische Teil der Fachhochschulreife nach dem Besuch von mindestens zwei Kurshalbjahren der Qualifikationsphase
- und die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach der 13. Klasse.

Alle Abschlüsse werden grundsätzlich nach den in den Prüfungsordnungen des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Bestimmungen erworben.

Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des schulischen Teils der Fachhochschulreife gelten die Festlegungen für Gymnasien und Gesamtschulen und die Oberstufenverordnung in der jeweils gültigen Fassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Dem Unterricht und der Schulorganisation werden in den Schuljahren 5 bis 13 der Gesamtschule folgende schulische Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt:

1. Unterrichtsorganisation an den Gesamtschulen (Kooperative Gesamtschulen und Integrierte Gesamtschulen) ab Schuljahr 2010/11 – Runderlass (RdErl.) des MK vom 10.05.2010 (Veröffentlichung im nächsten SVBI.)
2. Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung) vom 24.03.2003 (GVBI. LSA S. 61), geändert durch Verordnung vom 17.11.2006 (GVBI. LSA S. 526)
3. Versetzungsverordnung vom 17.12.2009 (GVBI. LSA S. 730)
4. Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen der Sekundarstufe I (Sek I-Üg-VO) vom 01.04.2004 (GVBI. LSA S. 238), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen der Sekundarstufe I vom 02.08.2005 (GVBI. LSA S. 496)
5. Verordnung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife an allgemein bildenden Schulen vom 23.03.1995 (GVBI. LSA S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2003 (GVBI: LSA S. 139)
6. Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den Gymnasialzweig der Integrierten Gesamtschule vom 09.07.2003 (GVBI. LSA S. 154), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den Gymnasialzweig der Integrierten Gesamtschule vom 29.09.2004 (GVBI. LSA S. 728)
7. Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 20.07.2004 (GVBI. LSA S. 476)
8. Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemein bildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II vom 01.07.2003 (SVBI. LSA S. 195), zuletzt geändert durch RdErl. vom 08.03.2009 (SVBI. LSA S. 66)
9. Terminplan für die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I des jeweiligen Schuljahres (BAS35-2A)
10. Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung (BAS34-3A). RdErl. des MK vom 17.01.2001, in: SVBI. LSA 3/2001, S. 45, geändert durch RdErl. des MK vom 21.09.2004 (SVBI. LSA 12/2004, S. 281)
11. Terminplan zur Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung des jeweiligen Schuljahres (BAS34-4A)
12. Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums und des Graecums an allgemein bildenden Gymnasien und Gesamtschulen vom 01.07.2003 (SVBI. LSA 10/2003, S. 191 - BAS55-1aA), geändert durch RdErl. vom 25.01.2006 (SVBI. LSA 3/2006, S. 38 - vgl. ab S. 22.00z9)

13. Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und der Real- schulabschlüsse durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (BAS35-4A), vom 08.02.2005, in: GVBl. LSA 11/2005, S. 91
14. Rahmenrichtlinien, Lehrpläne, Rahmenlehrpläne, Einheitliche Prüfungsanforderungen in den Abiturprüfungen sowie „Richtlinien, Grundsätze, Anregungen“ für den Unterricht und außerunterrichtliche Angebote an den allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen ab dem Schuljahr 2009/2010 – RdErl. des MK vom 02.07.2009 (SVBl. LSA S. 140)
15. Regelung zur besonderen Lernleistung, Rd.Erl. vom 27.4.1999 (SVBl. LSA S. 250)
16. Zeugnisse der allgemeinbildenden Schulen – RdErl. des MK vom 15.04.1996 (SVBl. LSA S. 101), geändert durch RdErl. vom 26.08.1999 (SVBl. LSA S. 365)
17. Zeugnisliste – RdErl. des MK vom 01.12.2003 (SVBl. LSA S. 359), geändert durch RdErl. vom 20.03.2007 (SVBl. LSA S. 90)
18. Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst – RdErl. des MK vom 05.11.2003 (SVBl. LSA S. 371)
19. Ersatzschulverordnung (ESch-VO) vom 16.12.2008
20. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulSA), vom 11.08.2005, inklusive 10. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.07.2008, zuletzt geändert am 16.12.2009

### 3.6 Organisation der Schule und des Unterrichts

Die Gesamtschule im Gartenreich wird nach dem ersten Betriebsjahr zweizügig geführt und kontinuierlich ausgebaut. In der Ausbaustufe wird die Gesamtschule im Gartenreich zweizügig sein. Wenn die Ausbaustufe erreicht ist, werden ca. 330 Schülerinnen und Schüler in der Schule lernen und leben.

Eine **Eingangsklasse wird von maximal 22 Schülerinnen und Schülern gebildet**. Der Unterricht erfolgt in altershomogenen Gruppen, d.h. in Klassen auf Jahrgangsebene.

In der Gesamtschule im Gartenreich werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrganges unterrichtet. Die Schuljahrgänge 11 bis 13 werden als gymnasiale Oberstufe geführt. Die Gesamtschule im Gartenreich vermittelt eine allgemeine und berufsorientierte Bildung und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule, in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

Die Gesamtschule im Gartenreich wird als Gesamtschule in integrativer Form geführt. Sie bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit und ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarbereiche I und II führen. Bis zum Ende der 6. Klasse erfolgt keine äußere Differenzierung in Form von „*streaming*“ (Parallelklassen mit unterschiedlichem Leistungsniveau) oder „*setting*“ (Fachleistungskurse bzw. Kern-Kurs-System in der Sekundarstufe I). Eine äußere Differenzierung der Klassen findet in den Jahrgängen 5 und 6 ausschließlich durch die Entscheidung der Schülerinnen und Schüler für unterschiedliche Arbeitsgemeinschaften bzw. – zeitlich begrenzt – **durch die Teilnahme an den jeweils angebotenen Förder- oder Stützkursen statt**.

Die Umsetzung des differenzierten Unterrichtssystems der integrierten Schulform erfolgt bis zum Ende der Klassenstufe 6 durch eine stärkere Individualisierung des Lernprozesses. Als Pädagogen sind wir uns dabei der dynamischen Begabung der Kinder und Jugendlichen stets bewusst. Das Ziel des Unterrichts ist daher auch die soziale Integration des Einzelnen in die jeweilige Lerngruppe und die Kooperation der Schüler untereinander.

In den Klassenstufen 7 bis 9 wird der Unterricht an der Gesamtschule im Gartenreich in einem Teil der Fächer leistungsdifferenziert auf zwei Anspruchsebenen in Kursen (Grundkurs/Erweiterungskurs) erteilt. Der Unterricht auf verschiedenen Anspruchsebenen beginnt in den Fächern Mathematik und Englisch mit Jahrgangsstufe 7. In der Jahrgangsstufe 9 werden zusätzlich die Fächer Deutsch, Physik und Chemie leistungsdifferenziert auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurs/Erweiterungskurs) unterrichtet.

Der Unterricht an der Gesamtschule im Gartenreich wird in verschiedenen Unterrichtsformen unter Einbeziehung vielfältiger Unterrichtsmethoden organisiert und findet unter besonderer Berücksichtigung und thematischer Einbeziehung regionaler geschichtlicher, kultureller und wirtschaftlicher Bezüge statt.

Jede Klasse wird durch ein pädagogisches Team betreut. Zu diesem Team gehören je nach Zusammensetzung und spezifischem Handlungsbedarf in der Gruppe Klassenlehrer und Fachlehrer.

Fachbezogene und fächerübergreifende Unterrichtsinhalte werden durch die Fachlehrer in aktuellen Stoffverteilungsplänen auf der Grundlage der jeweils gültigen Rahmenrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt für die einzelnen Unterrichtsfächer detailliert aufgearbeitet. Die Organisation des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 richtet sich nach der aktuellen Oberstufenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule im Gartenreich werden gefördert. Es ist das erklärte Ziel, dass Schülerinnen und Schüler in der Regel möglichst ohne Wiederholung eines Schuljahrganges die notwendigen Qualifikationen erwerben, die sie für den von ihnen angestrebten Schulabschluss benötigen.

Ergänzende Wahlpflichtangebote und wahlfreie Angebote, Arbeitsgemeinschaften, Arbeit in Zirkeln und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung werden im Anschluss an den Schultag im Nachmittagsbereich organisiert. Für die Mitarbeiter des pädagogischen Teams besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht bis zum Ende des Unterrichtstages. Die Unterrichtswoche für die Sekundarstufe I soll nachfolgende Struktur haben:



<b>Zeit</b>	<b>Montag</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>
<b>Ab 07:00 Uhr</b>	<b>Eintreffen der Schüler und Vorbereitung auf den Unterricht</b>				
<b>07:30- 09:00 Uhr</b>	<b>1. Unterrichtseinheit</b>				
<b>09:00- 09:20 Uhr</b>	<b>Frühstücks- und Bewegungspause (20 Minuten)</b>				
<b>09:20- 10:50 Uhr</b>	<b>2. Unterrichtseinheit</b>				
<b>10:50- 11:00 Uhr</b>	<b>Bewegungspause (10 Minuten)</b>				
<b>11:00- 12:30 Uhr</b>	<b>3. Unterrichtseinheit</b>				
<b>12:30- 13:15 Uhr</b>	<b>Mittagspause mit dem Angebot einer warmen Speise (45 Minuten)</b>				
<b>13:15- 14:45 Uhr</b>	<b>4. Unterrichtseinheit (bei Bedarf laut Plan)</b>				
<b>14:45- 15:00 Uhr</b>	<b>Bewegungspause (15 Minuten)</b>				
<b>15:00- 16:00 Uhr</b>	<b>Angebot Hausaufgabenbetreuung oder Arbeitsgemeinschaften</b>				

### 3.7 Übersicht über die einzelnen Schuljahre und Besonderheiten der Gesamtschule im Gartenreich<sup>1</sup>

#### Klasse 5

Die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Stundentafel für Gesamtschulen des Landes Sachsen-Anhalt und entsprechend dem Lehrplan des Landes Sachsen-Anhalt für die Klassenstufe 5 der Sekundarschule.

Alle Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule im Gartenreich nehmen in Ergänzung zur verbindlichen Stundentafel der 5. Klasse<sup>2</sup> am **Konversationskurs Französisch (mit drei zusätzlichen Wochenstunden)** teil. Der Kurs wird zum Halbjahr und zum Schuljahr mit einem Worturteil bewertet und ist nicht versetzungsrelevant. Das frühzeitige Erlernen einer weiteren Fremdsprache neben Englisch verbessert die späteren beruflichen Chancen der Schülerinnen und Schüler. Französisch ist nicht nur eine der großen Welt-sprachen, es ist auch die Sprache eines der größten Handelspartner Deutschlands. Kenntnisse der französischen Sprache sind somit in verschiedenen Sparten des Berufslebens (Gastronomie, Tourismus, Handel) von großem Nutzen. Durch das frühzeitige, und in dieser Form noch von Zensuren- und Leistungsdruck freie, Erlernen der französischen Sprache fördern die Schülerinnen und Schüler ihre individuelle Mehrsprachigkeit und damit ihre Mobilität im späteren Beruf. Der Konversationskurs soll natürlich vor allem auch die Freude an der Kommunikation in einer anderen Sprache wecken. Zudem ist es das erklärte Ziel der Gesamtschule im Gartenreich, den Schülern durch die frühzeitige Begegnung mit der französischen Sprache Berührungspunkte vor einer weiteren Fremdsprache zu nehmen, die Entscheidung für Französisch als zweite Fremdsprache in Klasse 7 durch einen bestehenden Wissensvorsprung zu erleichtern und ihnen auf diese Weise den Weg in die gymnasiale Oberstufe lange offen zu halten.

Die Gesamtschule im Gartenreich bietet **ab Klasse 5** – alternativ zum **Ethikunterricht – evangelischen Religionsunterricht** im eigenen Hause an.

#### Klasse 6

Die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Stundentafel für Gesamtschulen des Landes Sachsen-Anhalt und entsprechend dem Lehrplan des Landes Sachsen-Anhalt für die Klassenstufe 6 der Sekundarschule.

Der in Klasse 5 durch die Gesamtschule im Gartenreich zusätzlich erteilte Unterricht in Französisch wird in Klasse 6 fortgeführt.

---

<sup>1</sup> Die Eltern der Schüler werden über bedarfsbedingt eingeschränkte Wahlangebote (insbesondere bei noch einzügigem Schulbetrieb) in bestimmten Schuljahren form- und fristgemäß informiert. Der Unterricht in den Wahlpflichtfächern wird ebenso wie der Unterricht in allen übrigen Unterrichtsfächern in den Klassenstufen 5 bis 13 nur durch entsprechend ausgebildete Lehrkräfte erfolgen. Die Unterrichtsgenehmigungen werden durch die Gesamtschule im Gartenreich jeweils form- und fristgerecht beantragt.

<sup>2</sup> Als erste Fremdsprache wird an der Gesamtschule im Gartenreich ab Klasse 5 das Fach Englisch von allen Schülerinnen und Schülern verpflichtend und laut Stundentafel des Landes Sachsen-Anhalt mit 5 Wochenstunden belegt.

## Klasse 7

Der Unterricht wird im 7. bis 9. Schuljahrgang in Fachleistungskursen auf **zwei Anspruchsebenen**, dem Grundkurs (G-Kurs) und dem Erweiterungskurs (E-Kurs), erteilt.<sup>3</sup> Ab Klasse 7 findet die **äußere Fachleistungsdifferenzierung** in den Fächern **Mathematik** und **Englisch** statt. Die Kurseinstufungen in Mathematik und Englisch zu Beginn des 7. Schuljahrgangs erfolgen durch Beschluss der Klassenkonferenz auf der Grundlage der Leistungen sowie unter Beachtung der Möglichkeiten einer angemessenen Förderung und der Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten.<sup>4</sup>

Jeweils am Ende eines Schulhalbjahres kann die Umstufung in einen anderen Kurs erfolgen, letztmalig am Ende des ersten Schulhalbjahres des 9. Schuljahrganges. Die Entscheidung über den Verbleib in einem Kurs oder über eine Umstufung in einen anderen Kurs trifft die Klassenkonferenz. Schülerinnen und Schüler, die sehr gute oder gute Leistungen erzielt haben, sollen in den Erweiterungskurs, Schülerinnen und Schüler, die mangelhafte oder ungenügende Leistungen erzielt haben, in den Grundkurs übergehen. Jedoch werden bei den Kurszuweisungen auch Überlegungen zur Gruppenkonstanz, zur Betreuungskontinuität und zur Abschlusserwartung in die Entscheidungen einbezogen werden. Bei befriedigenden oder ausreichenden Leistungen wird in besonderer Weise geprüft werden, in welchem Kurs eine angemessene Förderung möglich ist.<sup>5</sup>

Ab dem 7. Schuljahrgang haben die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Neigungen und Interessen einen Wahlpflichtkurs zu belegen. Der Unterricht in den Wahlpflichtkursen wird nach den Rahmenrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt erteilt. Rechtzeitig vor den Entscheidungen für den **Wahlpflichtbereich** informiert die Schule die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Fächer.

Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich verbindlich für den Wahlpflichtunterricht in der **zweiten Fremdsprache Französisch**<sup>6</sup> oder **alternativ** für die Dauer von zunächst zwei Schuljahren (in Abstimmung mit den Präferenzen der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern) für den Unterricht in den Wahlpflichtfächern **a) Angewandte Naturwissenschaften** oder **b) Moderne Medienwelten** oder **c) Planen, Bauen und Gestalten**. Der von den Schülern gewählte Wahlpflichtkurs ab Klasse 7 ist ein versetzungsrelevantes Fach. Die Gesamtschule im Gartenreich bietet die im 7. Schuljahrgang gewählte zweite Fremdsprache Französisch durchgehend bis zum Abitur an. Mit der Erhöhung der Klassenzahl (Zweizügigkeit ab dem Schuljahr 2011/12) kann das Wahlpflichtangebot bei Bedarf erweitert werden.

---

<sup>3</sup> Der Unterricht erfolgt entsprechend der Stundentafel für Gesamtschulen des Landes Sachsen-Anhalt und dem Lehrplan des Landes Sachsen-Anhalt für die Klassenstufe 7 der Sekundarschule, ergänzt durch die schulinternen Rahmenrichtlinien für den differenzierten Unterricht in den **G- und E-Kursen** in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung (s. Anhang).

<sup>4</sup> Es gelten die besonderen Bestimmungen für die Integrierte Gesamtschule, vgl. § 9 der Versetzungsverordnung vom 17.12.2009 (a.A.o.).

<sup>5</sup> Vgl. § 9 (3) der Versetzungsverordnung vom 17.12.2009 (a.A.o.).

<sup>6</sup> Den Schülern, die das Abitur anstreben, wird durch die Wahl einer zweiten Fremdsprache bereits ab dem 7. Schuljahrgang die Möglichkeit geboten, die Belegungsverpflichtung von zwei Fremdsprachen in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (der 11. Klasse der Integrierten Gesamtschule) erfüllen zu können.

## Klasse 8

Der Unterricht erfolgt entsprechend der Stundentafel für Gesamtschulen des Landes Sachsen-Anhalt und dem Lehrplan des Landes Sachsen-Anhalt für die Klassenstufe 8 der Sekundarschule, ergänzt durch die schulinternen Rahmenrichtlinien für den differenzierten Unterricht in den **G- und E-Kursen** in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung (in Klasse 8 **Mathematik** und **Englisch**).

Als Besonderheit der Gesamtschule im Gartenreich wird in Klassenstufe 8 ein **14-tägig stattfindender Praxistag** eingeführt, der in Klasse 9 fortgesetzt wird. An diesem Tag werden die Schülerinnen und Schüler in kleinen Gruppen in den umliegenden Betrieben und Firmen entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen unter pädagogischen Aspekten eingesetzt. Sie können sich dort auf praktischer Ebene in verschiedenen Berufsfeldern ausprobieren. Dieser Tag dient der Berufsorientierung. Die Schule entwickelt auf diese Weise ab dem Jahrgang Klasse 8 ein wirtschaftliches Profil. Alle Schüler der Gesamtschule im Gartenreich sind zur Teilnahme am Praxistag verpflichtet. Zur Absicherung des Praxistages werden rechtzeitig Kooperationsverträge mit verschiedenen regionalen Arbeitgebern angestrebt. Die durch den 14-tägig stattfindenden Praxistag ausfallenden Unterrichtsstunden der regulären Stundentafel werden nach vorheriger Festlegung in der Gesamtkonferenz durch Blockunterricht ausgeglichen.

## Klasse 9

In Klasse 9 findet die **äußere Fachleistungsdifferenzierung**, zusätzlich zu den Fächern **Mathematik** und **Englisch**, auch in den Fächern **Deutsch**, **Physik** und **Chemie** auf zwei Anspruchsebenen (**G-Kurs** und **E-Kurs**) statt.<sup>7</sup> Die Kurseinstufungen in Mathematik, Englisch, Deutsch, Physik und Chemie zu Beginn des 9. Schuljahrgangs erfolgen durch Beschluss der Klassenkonferenz auf der Grundlage der Leistungen sowie unter Beachtung der Möglichkeiten einer angemessenen Förderung und der Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten. Am Ende des ersten Schulhalbjahres des 9. Schuljahrganges wird insbesondere der angestrebte Abschluss in die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Kursbelegung einbezogen.

Die Schüler und Schülerinnen entscheiden sich wieder verbindlich für die Dauer von zwei Schuljahren für einen der **Wahlpflichtkurse Französisch** oder **a)-c)** (vgl. Klasse 7) oder **alternativ** für **d) Kultur und Künste** oder **e) Rechtskunde**. Der Wahlpflichtkurs ab Klasse 9 ist, wie in Klasse 7, ein versetzungsrelevantes Fach. Eine **dritte Fremdsprache** kann bei Vorliegen der personellen Möglichkeiten der Schule in Abstimmung mit den Präferenzen der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern alternativ als versetzungsrelevantes zusätzliches Wahlfach angeboten werden. Der in Klasse 8 eingeführte Praxistag wird in Klasse 9 fortgeführt.

Für eine Versetzung in den 10. Schuljahrgang muss eine Schülerin oder ein Schüler zusätzlich zu den allgemeinen Versetzungsvorschriften folgende Anforderung erfüllen:

---

<sup>7</sup>Der Unterricht erfolgt entsprechend der Stundentafel und dem Lehrplan des Landes Sachsen-Anhalt für die Klassenstufe 9 der Sekundarschule, ergänzt durch die schulinternen Rahmenrichtlinien für den differenzierten Unterricht in den G- und E-Kursen in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung (s. Anhang).

mindestens ausreichende Leistungen in zwei E-Kursen, wobei mindestens ein E-Kurs in einem Kernfach belegt sein muss.

Um den qualifizierten Hauptschulabschluss zu erreichen, ist die Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung erforderlich. Es gelten hierzu die Regelungen der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I (a.A.o.).

## **Klasse 10**

Der Unterricht erfolgt entsprechend der Stundentafel für Gesamtschulen des Landes Sachsen-Anhalt und dem Lehrplan des Landes Sachsen-Anhalt für die Klassenstufe 10 der Sekundarschule.

Am Ende der Klasse 10 nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule im Gartenreich an den Abschlussprüfungen zur Erlangung der mittleren Reife teil. Der erweiterte Realschulabschluss ist Voraussetzung für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule im Gartenreich.

## **Gymnasiale Oberstufe**

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die Einführungsphase (Schuljahrgang 11) und die Qualifikationsphase (Schuljahrgänge 12 und 13). Die Qualifikationsphase umfasst die Kurshalbjahre 12/1, 12/2, 13/1 und 13/2 und schließt mit der Abiturprüfung ab.

Da erfahrungsgemäß weniger als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler einer Gesamtschule die Voraussetzungen zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe erfüllt, öffnet sich die Gesamtschule im Gartenreich mit Beginn der Klasse 11 für externe Schülerinnen und Schüler, um auch in der Sekundarstufe II eine ausreichende Schülerzahl zu gewährleisten und dementsprechend eine für alle Schülerinnen und Schüler attraktive Vielfalt an Kurswahloptionen anbieten zu können.

### Aufnahmevoraussetzungen für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe<sup>8</sup>:

Nach der Oberstufenverordnung, kann in die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule im Gartenreich eintreten,

- wer im Land Sachsen-Anhalt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat,
- wer in einem anderen Land, an einer deutschen Auslandsschule oder an einer Europäischen Schule ein Zeugnis erworben hat, das der oben genannten Berechtigung gleichwertig ist,
- wer einen ausländischen Bildungsnachweis besitzt, der der oben genannten Berechtigung gleichwertig ist und hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist,
- oder wem die oberste Schulbehörde im Einzelfall auf Antrag den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe gestattet hat.

---

<sup>8</sup> Vgl. § 3 Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung) vom 23. 03. 2003, geändert durch Verordnung vom 17. 11. 2006 (GVBl. LSA S. 526).

In die Einführungsphase kann in der Regel nur aufgenommen werden, wer zu Beginn des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat. Das Staatliche Schulamt kann Ausnahmen zulassen.

Das Staatliche Schulamt kann zudem einzelne Schulen bestimmen, die Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die die oben genannte Berechtigung erlangt, jedoch in den Schuljahrgängen 7 bis 10 keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben.

Ohne Besuch der Einführungsphase kann unmittelbar in die Qualifikationsphase aufgenommen werden, wer den 11. Schuljahrgang in einem anderen Land oder in einer deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule absolviert hat, die Bedingungen nach § 5 Abs. 2 der Oberstufenverordnung erfüllt und das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat. Das Staatliche Schulamt kann hinsichtlich der Altersregelung Ausnahmen zulassen.

Ein verkürzter Durchgang durch die gymnasiale Oberstufe ist für geeignete Schülerinnen und Schüler durch ein vorzeitiges Eintreten in die zweite Hälfte der Einführungsphase ohne Versetzungsentscheidung möglich.

Der Eintritt in die Qualifikationsphase ist nur zu Beginn eines Schuljahres möglich.

## 11. Klasse

Die Organisation des Unterrichts und die Belegungsverpflichtung in der **Einführungsphase (Klasse 11)** in die Kursstufe richtet sich nach den Vorgaben der jeweils gültigen Oberstufenverordnung<sup>9</sup> des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache ist durch Fortführung der im 5. und 7. Schuljahrgang begonnenen Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen – in der Gesamtschule im Gartenreich die Fremdsprachen Englisch und Französisch – zu erfüllen. Schülerinnen und Schüler, die ab dem 7. Schuljahrgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, führen die erste Fremdsprache bis zum Abitur fort. Die Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache erfüllen sie durch Belegung einer im 9. Schuljahrgang oder in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache, die dann bis zum Ende der Qualifikationsphase durchgängig zu belegen ist. Ein Anspruch auf eine bestimmte Fremdsprache besteht nicht. Die Gesamtschule im Gartenreich wird in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ein entsprechendes Fremdsprachenangebot verbindlich vorhalten.

## 12. und 13. Klasse

Die Organisation des Unterrichts und die Mindestbelegungsverpflichtung in der **Qualifikationsphase (Klassen 12 und 13)** der Kursstufe entsprechen den Vorgaben der jeweils gültigen Oberstufenverordnung<sup>10</sup> des Landes Sachsen-Anhalt.

Das Angebot an wählbaren Fächern (mögliche Wahlpflichtkurse sind z.B. Philosophie, Psychologie, Rechtskunde, Wirtschaftslehre, weitere zugelassene Fremdsprachen) in der

<sup>9</sup> Vgl. auch **Anlage 1 der Oberstufenverordnung**, a.A.o.: Belegungsverpflichtungen in der Einführungsphase.

<sup>10</sup> Vgl. auch **Anlage 2 der Oberstufenverordnung**, a.A.o.: Zuordnung der Fächer und Mindestbelegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase.

gymnasialen Oberstufe orientiert sich gemäß den zum gegebenen Zeitpunkt tatsächlich gegebenen personellen und sächlichen Möglichkeiten der Gesamtschule im Gartenreich an den aktuellen Präferenzen der Schülerinnen und Schüler. Der Anspruch auf ein bestimmtes Fach- und Kursangebot besteht nicht.<sup>11</sup>

Die Schüler und ihre Eltern werden über bedarfsbedingt eingeschränkte Wahlangebote (insbesondere bei noch einzügigem Schulbetrieb) in bestimmten Schuljahren form- und fristgemäß informiert und bei der Wahl der Kursfächer durch die Lehrer der Schule beraten.

#### **4 Ausblick**

Mit der Umsetzung unseres Leitbildes und unseres Pädagogischen Konzepts streben wir eine Schule an, die Chancengleichheit und differenzierte Bildung ermöglicht. Die Schule muss flexibel sein und ihre Schüler in einer erzieherisch sinnvollen Weise auf ein Leben in einer sich dynamisch verändernden Welt vorbereiten.

Das vorliegende Konzept und die jeweils gültigen Lehrpläne bilden die Grundlage für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Gesamtschule im Gartenreich. Jede Lehrerin und jeder Lehrer wird sie durch individuelles Handeln und pädagogisches Geschick ausfüllen und dabei mit Zuversicht und Realitätssinn notwendige Verbesserungen und Reformen im täglichen Schulleben vorantreiben.

---

<sup>11</sup> Vgl. § 6 Abschnitt 1 Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung) vom 23. 03. 2003, geändert durch Verordnung vom 17. 11. 2006 (GVBl. LSA S. 526).